

Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und Zuerkennung eines Ehrengrabs der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss Nr. BV-StVV-568-13 (Amtsblatt 11/2013 vom 16.11.2013)

Die Stadt Vetschau/Spreewald würdigt die besonderen Verdienste von Bürgern mit der Verleihung eines Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und der Zuerkennung eines Ehrengrabs. Die zu ehrenden Verdienste müssen in ihrer Art außerordentlich sein und als Ziel das Wohl der Stadt und ihrer Bürger erkennen lassen. Die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Vetschau/Spreewald oder das Wohl ihrer Bürger im besonderen Maße verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.

Zum Ehrenbürger sollen in der Regel nur lebende natürliche Personen ernannt werden. Eine postume Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist als Ausnahme möglich. In diesem Fall ist das Einverständnis der nächsten Angehörigen einzuholen.

2. Verleihung einer Ehrenbezeichnung

Langjährigen Stadtverordneten, Ehrenbeamten oder ehrenamtlich Tätigen kann nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Vor der postumen Verleihung einer Ehrenbezeichnung ist das Einverständnis der nächsten Angehörigen einzuholen.

3. Zuerkennung eines Ehrengrabs

Für verstorbene Bürger der Stadt, die zu Lebzeiten besondere Verdienste für die Stadt oder darüber hinaus erworben haben, kann ein Ehrengrab zuerkannt werden. Dies gilt auch für verstorbene Ehrenbürger.

An dem Grab wird eine Tafel mit dem Hinweis auf das Ehrengrab und den Gründen der Ehrung angebracht.

Die Anlage und Unterhaltung des Ehrengrabs obliegt der Stadt Vetschau/Spreewald. Hierzu werden in angemessener Höhe Haushaltsmittel bereitgestellt. Daneben können auch Spenden dienen oder Patenschaften zur Pflege vereinbart werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts verbleibt das Ehrengrab im Eigentum der Stadt.

4. Verfahren mit Auswahlkriterien

Jeder Bürger hat das Recht Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bzw. zur Zuerkennung eines Ehrengrabs einzubringen.

Der Vorschlag wird durch den Bürgermeister aufgegriffen, bewertet und dem Hauptausschuss vorgelegt. Die Antragstellung bleibt den jeweiligen Gremien vorbehalten.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

Der Hauptausschuss prüft die vom Bürgermeister eingereichten Vorschläge und bewertet die Leistungen nach folgenden Hauptauswahlkriterien:

- a) Art der zu ehrenden Tätigkeit
- b) Dauer der zu ehrenden Tätigkeit
- c) besondere Verdienste um die Stadt Vetschau/Spreewald oder das Wohl ihrer Bürger

Nach Prüfung der Anträge gibt der Hauptausschuss eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung ab.

Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird durch den Bürgermeister bzw. ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen. Das Verfahren über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung ist unter Berücksichtigung der Hauptauswahlkriterien a) und b) anzuwenden.

5. Eintragung in das Buch der Stadt

Personen, denen das Ehrenbürgerrecht bzw. eine Ehrenbezeichnung zu Lebzeiten verliehen wird, dürfen sich in das Buch der Stadt eintragen. Die Eintragung erfolgt in einem würdigen Rahmen.

Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei besonders herausragenden Personen über die Eintragung in das Buch der Stadt.

6. Entziehung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht kann entzogen werden, wenn Verstöße

- gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht gemäß Genfer Konvention oder
- gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

festgestellt werden. Über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Entziehung der Ehrenbezeichnung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 25.10.2013

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister